

HVBG-Info 28/1994 vom 28.10.1994, S. 2433 - 2434, DOK 751.3; 181.51

Kein originärer Schadensersatzanspruch einer BG gegen einen D-Arzt wegen eines Behandlungsfehlers - BGH-Urteil vom 28.06.1994 - VI ZR 153/93

Rechtsweg für Streitigkeiten, bei denen auch ein Anspruch geltend gemacht wird, für den der Zivilrechtsweg gegeben ist - Beschluß des OLG Hamm vom 13.06.1994 - 3 W 30/92

Unterrichtung über allgemein interessierende Regreßentscheidungen;

- hier: 1. Kein originärer Schadensersatzanspruch einer BG gegen den D-Arzt wegen eines Behandlungsfehlers (§§ 556 Abs. 2, 581 Abs. 1 Nr. 2 RVO; § 116 Abs. 1 SGB X) BGH-Urteil vom 28.06.1994 VI ZR 153/93 -
 - 2. Rechtsweg für Streitigkeiten, bei denen auch ein Anspruch geltend gemacht wird, für den der Zivilrechtsweg gegeben ist - Beschluß des OLG Hamm vom 13.06.1994 - 3 W 30/92-

In dem von der Papiermacher-Berufsgenossenschaft erstrittenen Urteil des Bundesgerichtshofs vom 28. Juni 1994 - VI ZR 153/93 (= HVBG-INFO 1994, S. 2140 - 2144) wird die Frage verneint, ob der Durchgangsarzt für Behandlungsfehler der Berufsgenossenschaft gegenüber in Höhe der durch den Fehler verursachten Leistungen schadenersatzpflichtig ist.

Als Anlage 2 beigefügt ist der ebenfalls von der Papiermacher-Berufsgenossenschaft übersandte Beschluß des OLG Hamm vom 13. Juli 1994 - 3 § 30/92 -. Das Gericht beschäftigt sich darin mit der Frage, ob eine Verweisung an die Sozialgerichte erfolgen kann, wenn auch ein Anspruch geltend gemacht wird, für den der Zivilrechtsweg gegeben ist.

siehe auch:

Rundschreibendatenbank DOK-NR.:

RSCH00006800 = Schreiben an die Hauptverwaltungen vom 21.09.1994